



## Transparenzbericht des 18. Bayerischen Landtags für das Jahr 2020

Leistung	Betrag
----------	--------

### Steuerpflichtige Entschädigung, Art. 5 Abs. 1 u. 2 BayAbgG

Die Entschädigung wird jährlich zwölf Mal gezahlt. Sie beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache.	<u>Monatlicher Betrag:</u>	
	bis 30.06.2020	8.445 €
	ab 01.07.2020	8.657 €

### Steuerfreie Kostenpauschale zur Abdeckung des mandatsbedingten Aufwands, Art. 6 Abs. 2 BayAbgG

Es handelt sich um eine pauschale Erstattung für mandatsbedingte Aufwendungen, insbesondere auch für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises. Im Gegenzug haben die Mitglieder des Landtags nicht die Möglichkeit, mandatsbedingte Aufwendungen steuerlich geltend zu machen.	<u>Monatlicher Betrag:</u>	
	bis 30.06.2020	3.529 €
	ab 01.07.2020	3.589 €

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung, Art. 6 Abs. 6 BayAbgG

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ab dem Tag ihrer Wahl erhalten: a) Präsident b) Vizepräsidenten c) Ausschussvorsitzende d) stellvertretende Ausschussvorsitzende	<u>Monatlicher Betrag:</u>	
		a) 1.079 €
		b) 541 €
		c) 510 €
		d) 383 €

### Jährlicher Erstattungshöchstbetrag für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen (Art. 8 BayAbgG)

Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe 6 TV-L und der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an Entgeltgruppe 13 TV-L und enthält auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.  Die Zahlungen erfolgen durch die Landtagsverwaltung unmittelbar an die parlamentarischen Mitarbeiter.	<u>Jährlicher Erstattungshöchstbetrag:</u>	138.635,32 €
	Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeitern beanspruchte Mittel:	24.220.804,96 € <sup>*)</sup>

\*) In diesem Betrag sind auch Erstattungen für zwei nachgerückte MdL enthalten.

<b>Zuschuss für die Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikations-einrichtungen für die Abgeordneten und ihre Büros je Wahlperiode, Art. 6 Abs. 4 BayAbgG</b>	
Bei der Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikationseinrichtungen ist jeweils ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten.	<u>Erstattungshöchstbetrag für die gesamte Wahlperiode:</u> 12.500 € Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für mandatsbedingte Informations- und Kommunikations-einrichtungen beanspruchte Mittel:  364.153,10 €
<b>Anspruch auf Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens sowie der Verkehrseinrichtungen auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern, Art. 6 Abs. 3 und 5 BayAbgG</b>	
	Gesamtkosten für die Ausstattung der Mitglieder des Landtags mit einem Jahresticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel:  149.778,83 €
<b>Anspruch auf die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude sowie Sachleistungen des Bayerischen Landtags, Art. 6 Abs. 3 BayAbgG</b>	
Hierzu zählen etwa die Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen im Landtagsgebäude in Ausübung des Mandats.	Keine konkrete Zahlennennung möglich
<b>Anspruch auf Reisekosten für Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, Art. 10 BayAbgG</b>	
	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Informations-, Delegations- und sonstige Dienstreisen:  49.915,64 €
<b>Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Art. 20 BayAbgG</b>	
Es erfolgt eine sinngemäße Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten. Anstelle der Beihilfe kann auch ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen werden.	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Beihilfe oder Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen:  722.298,37 €